

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ensdorf für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 87 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung vom der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt I S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.10.2022 (Amtsbl.I S.1296) hat der Gemeinderat am 15.12.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Ergebnishaushalt				
die Erträge	0	3.024.613	12.402.155	9.377.542
die Aufwendungen	0	214.721	13.963.153	13.748.432
der Saldo der Erträge und Aufwendungen	0	2.809.892	-1.560.998	-4.370.890
b) im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	560.510	560.510
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	1.046.550	1.046.550
der Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	-486.040	-486.040
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	486.040	486.040
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	333.745	333.745
der Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0	0	152.295	152.295

§ 2

Der bisheriger festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf

6.500.000,- EUR.

§ 5

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnishaushalts wird gegenüber der

bisherigen Festsetzung in Höhe

von

665.546 EUR

auf

0 EUR

neu festgesetzt.

und

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnishaushalts wird gegenüber der

bisherigen Festsetzung in Höhe

von

16.727.791 EUR

auf

15.084.619 EUR

neu festgesetzt.

§ 6

Die Hebesätze für die Realsteuern gelten in der vom Gemeinderat am 03.03.2022 beschlossenen Fassung:

Steuerart	gegenüber 2021 v.H.	auf v.H.
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	270	270
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410	465
2. Gewerbesteuer	430	430

§ 7

Es gilt der vom Gemeinderat am 03.03.2022 beschlossene Stellenplan.

Ensdorf, den 16.12.2022

Gez.

.....-Siegel-

Jörg Wilhelmy
Bürgermeister